

2574 000

28

Verkündet

am 23. Februar 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

d. B. [redacted] d. K. [redacted] u. H. [redacted]
[redacted] De [redacted], eingetragener Verein,
D [redacted], H [redacted] Str. [redacted],
gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand,
den Geschäftsführer Josef Bu [redacted],
den Zahntechniker Karl-Heinz Bl [redacted] und
den Stadtsekretär Johann Ve [redacted],
sämtlich in D [redacted],

Beklagten und Revisionsklägers.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Justizrat Dr. [redacted]

gegen

die unter der Firma H. und E. Ba [redacted], Anzeigen-
vermittlung, handelnden Kaufleute
1.) Heinz B a [redacted],
2.) Erich B a [redacted],
beide wohnhaft in D [redacted], E [redacted] Str. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Februar 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl für Recht
erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 18. Mai 1954 wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein eingetragener Verein, gibt die "D [REDACTED] Kr [REDACTED]-Zeitung" heraus. Durch Vertrag vom 16. Januar 1950 übernahmen die Kläger gegen eine Provision von 40 % als Generalvertreter die Anzeigenwerbung und -vermittlung für diese Zeitschrift. Für den Beklagten unterzeichneten den Vertrag seine damaligen Mitglieder Karl Be [REDACTED] und Theodor Bi [REDACTED]. Bi [REDACTED] war zugleich Mitinhaber des gleichnamigen Verlages, dessen sich der Beklagte bis Oktober 1950 bei der Herausgabe der Bundeszeitschrift bediente. Bis zu diesem Zeitpunkt rechneten die Kläger die von ihnen vermittelten Aufträge mit dem Verlag Bi [REDACTED] ab, der seinerseits wieder mit dem Beklagten abrechnete. Zwischen dem Verlag und dem Beklagten kam es zu Meinungsverschiedenheiten, die zu einer Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 führten. Nach diesem Abkommen sollte der Beklagte alle mit dem Vertrieb der Bundeszeitschrift zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Abwicklung der noch laufenden Anzeigengeschäfte sofort selbst übernehmen. Zum Zwecke der Abrechnung sollte Bi [REDACTED] eine Bilanz per 30. September 1950 erstellen. In Ziff 4 und 5 der Vereinbarung ist folgendes bestimmt:

- "4. Die Parteien legen den Betrag des aus der Arbeit des Verlages noch zu erwartenden Zahlungseinganges vergleichsweise auf DM 150.000 fest, gerechnet für die Zeit ab 1.10.1950.
5. Hiervon steht in Übereinstimmung der Parteien DM 16.000 der Firma Gebr. Ba [REDACTED] (Kläger) zu. Dieser ist von den DM 150.000 abzuziehen und vom Bund zu zahlen."

Die Kläger nehmen den Beklagten sowohl aus dem Vertrag vom 16. Januar 1950 als auch aus der Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 mit Bi [REDACTED], deren Ziff 5 sie eine Schuldübernahme bzw ein selbständiges Schuldanerkennntnis des Beklag-

-3-

ten entnehmen, auf Zahlung restlicher Provision in Anspruch. Sie haben zunächst im Wege der Stufenklage beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 8.000 DM nebst Zinsen, zur Rechnungslegung über die seit dem 1. Oktober 1950 vereinnahmten Insertionsgelder und zur Zahlung des sich daraus ergebenden weiteren Provisionsbetrages zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und vorgetragen, bei Abschluß des Vertrages vom 16. Januar 1950 seien Bernick und Bi [REDACTED] weder gesetzlich noch kraft besonderer Vollmacht befugt gewesen, für den Verein zu zeichnen. Vertragsbeziehungen hätten nur zwischen dem Beklagten und Bi [REDACTED] einerseits und Bi [REDACTED] und den Klägern andererseits bestanden, wie sich schon daraus ergebe, daß die Kläger bis Oktober 1950 stets nur mit Biermann abgerechnet hätten. Auch habe der Beklagte in der Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 keine Schuld gegenüber den Klägern anerkannt oder übernommen, vielmehr stelle seine Erklärung in Ziff 5 nur eine Erfüllungsübernahme gemäß § 329 BGB dar, die keinen unmittelbaren Anspruch für die Kläger begründen könne und zudem nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß der Zahlungseingang aus dem bei Vertragsabschluß noch nicht abgewickelten Inseratengeschäft 150.000 DM erreichen werde. In Wirklichkeit seien jedoch nur 102.000 DM zu erwarten gewesen und auch dieser Betrag sei größtenteils nicht einziehbar. Damit sei dem Zahlungsversprechen des Beklagten gegenüber Biermann, das vorsorglich angefochten werde, die Grundlage entzogen.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 8.000 DM nebst Zinsen und zur Rechnungslegung verurteilt. In der Berufungsinstanz haben die



Kläger, nachdem das Gericht das Gutachten eines Buchsachverständigen eingeholt hatte, den Anspruch auf Rechnungslegung unter dem Widerspruch des Beklagten fallengelassen und den Zahlungsanspruch im Wege der Anschlußberufung auf 11.955,01 DM erhöht. Das Oberlandesgericht hat den Rechnungslegungsanspruch für in der Hauptsache erledigt erklärt, im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung den Beklagten zur Zahlung weiterer 3.049,81 DM verurteilt und wegen der restlichen Klageforderung den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, während die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Revision angegriffenen Auffassung des Berufungsgerichts zu folgen ist, daß sich der Klageanspruch schon nach dem Vertrag vom 16. Januar 1950 als begründet erweist. Auf jeden Fall ist er nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts auf Grund der zwischen dem Beklagten und Bi [REDACTED] am 5. Oktober 1950 getroffenen Vereinbarung begründet. Das Berufungsgericht führt dazu aus, daß auch dann, wenn der Beklagte den Klägern nicht schon auf Grund des Vertrages vom 16. Januar 1950 zur Provisionszahlung verpflichtet gewesen sein sollte, doch jedenfalls in der Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 eine von den Klägern genehmigte Schuldübernahme gemäß § 415 BGB und nicht nur eine Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB liege. Der Zweck dieser Vereinbarung habe nämlich darin bestanden, den Verlag Bi [REDACTED] aus allen mit dem Vertrieb der Bundeszeitschrift zusammenhängenden Geschäften auszuschließen und diese

selbst zu übernehmen, und zwar auch in Bezug auf die Abwicklung der bestehenden Verträge. Da somit alle Rechte, insbesondere auch das Recht auf Einkassierung der Inseratengelder, auf den Beklagten übergegangen seien, habe er auf der anderen Seite vernunftgemäß auch alle Verpflichtungen übernehmen müssen. Das sei nach dem ganzen Inhalt der Vereinbarung so selbstverständlich gewesen, daß etwas anderes ausdrücklich hätte vereinbart werden müssen. Danach sei es unerheblich, was die drei Vorstandsmitglieder des Beklagten bei der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 sich innerlich vorgestellt hätten.

Gegen diese Ausführungen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW 1938, 42) zutreffend ausgeführt, daß es für die Frage, ob der Beklagte die Provisionsschuld des Verlages Bi [REDACTED] gegenüber den Klägern, sofern eine solche bestand, übernommen hat, nicht so sehr auf die Vorstellungen und Äußerungen der bei den Vertragsverhandlungen beteiligten Personen als vielmehr darauf ankommt, was nach den gesamten Umständen, insbesondere nach dem Zweck des Vertrages, als von den Parteien vernunftgemäß gewollt anzusehen ist. Da der Beklagte durch die Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 alle Mittel zur Befriedigung der Kläger in die Hand bekam, kann Ziff 5 dieses Vertrages bei vernünftiger Betrachtung durchaus so aufgefaßt werden, daß Bi [REDACTED] damit zugleich von einer den Klägern gegenüber etwa bestehenden eigenen Zahlungsverpflichtung zu Lasten des Beklagten entbunden wurde. Auf die beiden Schreiben des Beklagten vom 14. November 1950 und vom 9. Januar 1951, in denen der Beklagte nach Feststellung des Berufungsgerichts seine Verpflichtung gegenüber den Klägern nochmals bestätigt hat, kommt es danach nicht mehr entscheidend an.

Zu Unrecht vermißt die Revision in dem angefochtenen Urteil eine Auseinandersetzung mit dem vom Beklagten erhobenen Einwand des versteckten Einigungsmangels (§ 155 BGB). Ein Dissens liegt nur dann vor, wenn die Erklärungen der Vertragsschließenden in ihrem durch Auslegung nach § 133 BGB zu ermittelnden Inhalt voneinander abweichen. Wenn aber, wie es hier der Fall ist, die beiderseitigen Erklärungen bei verständiger Auslegung übereinstimmen, so kommt nicht ein Einigungsmangel in Betracht, sondern allenfalls ein einseitiger Willensmangel, der den Beklagten unter den Voraussetzungen des § 119 BGB zur Anfechtung berechtigt hätte. Der Beklagte hat aber, wie das Berufungsgericht ohne Widerspruch der Revision festgestellt hat, die Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 nicht im ganzen angefochten, sondern nur die Verpflichtung zur Zahlung von 16.000 DM an die Kläger, und zwar auch nur in Bezug auf die Höhe dieses Betrages. Die Kläger fordern indessen nicht den in der Vereinbarung genannten Betrag von 16.000 DM, sondern nur die ihnen bei richtiger Berechnung zustehende Provision, die sich wiederum nach der Summe der aus dem Arbeitsgebiet der Kläger eingegangenen Inserataufträge richtet. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob in Ziff 4 der Vereinbarung vom 5. Oktober 1950 die Höhe des noch zu erwartenden Zahlungseingangs richtig angegeben ist.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Höhe der Klageforderung sind mit der Revision im übrigen nicht angegriffen.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl